



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2008 (10.06)
(OR. en)**

10323/08

**RECH 203
EDUC 159
COMPET 219**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) von seiner Tagung vom 29. - 30. Mai 2008

Nr. Vordokument: 9073/2/08 REV 2 RECH 164 EDUC 141 COMPET 171

Betr.: Entschließung des Rates zum Umgang mit geistigem Eigentum bei
Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere
öffentliche Forschungseinrichtungen
– Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Entschließung des Rates zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen in der vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 30. Mai 2008 angenommenen Fassung.

ENTWURF
ENTSCHLIESSUNG DES RATES
vom 30. Mai 2008
zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten
und für einen Praxiskodex für Hochschulen
und andere öffentliche Forschungseinrichtungen – "IP-Charta-Initiative"

(2008/C XXX/YY.)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

ERKENNT AN, wie wichtig der effiziente Umgang mit dem geistigen Eigentum und dessen wirksamer Schutz, die Förderung des Wissenstransfers in Europa und die effiziente Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Innovationen im Europäischen Forschungsraum sind, um den sozio-ökonomischen Nutzen des öffentlichen Forschungsaufwands zu maximieren;

VERWEIST AUF die Arbeiten im Zusammenhang mit der "IP-Charta-Initiative" des deutschen Vorsitzes aus dem Jahr 2007, die vom Europäischen Rat im Juni 2007¹ gebilligt wurde, auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Verbesserung des Wissenstransfers zwischen den Forschungseinrichtungen und der Industrie in Europa" vom 4. April 2007², auf seine eigenen Schlussfolgerungen zum Thema "Wissenstransfer und Nutzung der Rechte an geistigem Eigentum im Europäischen Forschungsraum" vom 25. Juni 2007³ und auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2008⁴; VERWEIST AUF die Arbeiten des CREST im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung (OMK);

¹ Dok. 11177/1/07 REV 1 CONCL 2.

² Dok. 8323/07 EDUC 67 RECH 100 COMPET 93.

³ Dok. 10150/07 EDUC 115 RECH 169 COMPET 180.

⁴ Dok. 7652/08 CONCL 1.

BEGRÜSST UND UNTERSTÜTZT die Empfehlung der Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen, die dieser EntschlieÙung beigefügt ist, als eine der politischen Initiativen, die die Kommission als Folgemaßnahmen zu ihrem Grünbuch "Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven"⁵ ergriffen hat;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die Empfehlung aktiv zu unterstützen und die tatsächliche Übernahme des Praxiskodexes durch Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen zu fördern, wobei deren Eigenständigkeit beim Umgang mit Rechten des geistigen Eigentums in vollem Umfang gewahrt bleibt;

FORDERT alle Hochschulen und anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen AUF, den Inhalt des Praxiskodexes der Kommission gebührend zu beachten und ihn entsprechend ihren spezifischen Gegebenheiten – wozu auch eine angemessene Flexibilität im Hinblick auf die Auftragsforschung zählt – umzusetzen⁶;

ERSUCHT die Kommission, die in der Empfehlung zum Praxiskodex niedergelegten Grundsätze in den einschlägigen Maßnahmen und Instrumenten der EU anzuwenden;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, auf partnerschaftlicher Basis aufwandsarme und wirksame Steuerungsmechanismen einzuführen, wozu auch die Überwachung und Bewertung der Übernahme und der Auswirkungen der Empfehlung und des Praxiskodexes auf der Grundlage von Indikatoren und der Austausch bewährter Praktiken unter aktiver Beteiligung der interessierten Kreise zählen, was gegebenenfalls zur Festlegung weiterer Leitlinien zu bestimmten Fragen von allgemeinem Interesse führen könnte;

EMPFIEHLT den Staats- und Regierungschefs, diese EntschlieÙung auf ihrem nächsten Gipfeltreffen zu bestätigen.

⁵ Dok. 8322/07 RECH 99 + ADD 1

⁶ "In diesem Dokument sind Verbund- und Auftragsforschung im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation zu verstehen (ABl. C 323 vom 30. Dezember 2006), insbesondere die Punkte 3.2.1 und 3.2.2."